



**Geschäftsführung  
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)**

Herr Schmitz (02-4)

Telefon: (0221) 221-94313

Fax : (0221) 221-94342

E-Mail: [Andreas.Schmitz2@stadt-koeln.de](mailto:Andreas.Schmitz2@stadt-koeln.de)

Datum: 27.02.2020

**Auszug  
aus der Niederschrift der 45. Sitzung der Bezirksvertretung  
Ehrenfeld vom 03.02.2020**

**öffentlich**

**10.1 Herstellung von Barrierefreiheit auf Kölner Gehwegen  
2763/2019**

**Beschluss**

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld empfiehlt dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales, folgenden geänderten Beschluss zu fassen:

Auf allen Gehwegen innerhalb der Stadt Köln soll unverzüglich eine barrierefreie Mobilität gewährleistet werden. Das Amt für öffentliche Ordnung ist angehalten, für die Aufrechterhaltung der barrierefreien Gehwegmobilität zu sorgen und die Gehwegbreite von 1,50 m (zzgl. Sicherheitsabständen 0,2 m zum Haus + 0,3 m zum PKW) und Begegnungszonen nach 15 m mit geeigneten Maßnahmen zu realisieren. Eine Unterschreitung ist nur dann möglich, wenn der Gehweg eine bauliche Breite von 2,0 m nicht aufweist. (entspricht der Beschlussempfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik)

Die Verwaltung wird dabei beauftragt, bei der Herstellung der Barrierefreiheit auf Gehwegen insbesondere das weit verbreitete und bisher weitgehend geduldete illegale Gehwegparken zu unterbinden und zu sanktionieren. Außerdem soll eine hohe Priorität bei der Umsetzung des obigen Beschlusses auf das Entfernen von falsch abgestellten E-Scootern und (Leih-) Fahrrädern und dem Versetzen von Parkscheinautomaten, Strom- und Verteilerkästen usw. gelegt werden. Sollte Außengastronomie von obigem Beschluss berührt sein, sollen Einzelfallprüfungen erfolgen, die zum Ziel haben, die Außengastronomie zu erhalten, etwa durch eine Verlagerung oder Ummöblierung derselbigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Außengastronomie dauerhaft oder temporär („Sitzen statt parken“) auf Parkplätze verlegt werden kann. Außerdem ist bei der Beurteilung der Einzelfälle zu beachten, dass gegebenenfalls die oben genannten 0,2 m Abstand zur Hauswand entfallen können und gfs. auch die 0,3 m Abstand zu Pkw. Folglich muss im Falle der Außengastronomie in vielen Fällen lediglich eine Nettogehwegbreite von 1,50 m gewährleistet werden, was den Vorgaben der Sondernutzungssatzung entspricht und demzufolge bei allen Außengastronomiebetrieben bereits der Fall sein sollte.

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich in der geänderten Fassung zugestimmt gegen die Stimme von Bezirksvertreterin Pöttgen (FDP).

### 10.1.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und von Herrn Schuster (Deine Freunde), betr.: Herstellung von Barrierefreiheit auf Kölner Gehwegen

#### AN/0202/2020

Bezirksvertreterin Martin (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und Bezirksvertreter Schuster (Deine Freunde) begründen den Änderungsantrag.

Bezirksvertreter Petri (Fraktion Die Linke) weist darauf hin, dass sich die Beschlussvorlage mit dem Thema Barrierefreiheit und nicht mit der Außengastronomie befasse. Bei Außengastronomie seien zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen. Daher spreche sich seine Fraktion gegen den letzten Satz des Änderungsantrages aus.

Nach kurzer Beratung regt Bezirksvertreterin Martin (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) folgende Änderung der letzten beiden Sätze des Änderungsantrags an:

*„(...) Außerdem ist bei der Beurteilung der Einzelfälle zu beachten, dass gegebenenfalls die oben genannten 0,2 m Abstand zur Hauswand entfallen können und gfs. auch die 0,3 m Abstand zu Pkw. Folglich muss im Falle der Außengastronomie in vielen Fällen lediglich eine Nettogehwegbreite von 1,50 m gewährleistet werden, was den Vorgaben der Sondernutzungsatzung entspricht und demzufolge bei allen Außengastronomiebetrieben bereits der Fall sein sollte.“*

#### Beschluss

„Auf allen Gehwegen innerhalb der Stadt Köln soll unverzüglich eine barrierefreie Mobilität gewährleistet werden. Das Amt für öffentliche Ordnung ist angehalten, für die Aufrechterhaltung der barrierefreien Gehwegmobilität zu sorgen und die Gehwegbreite von 1,50 m (zzgl. Sicherheitsabständen 0,2 m zum Haus + 0,3 m zum PKW) und Begegnungszonen nach 15 m mit geeigneten Maßnahmen zu realisieren. Eine Unterschreitung ist nur dann möglich, wenn der Gehweg eine bauliche Breite von 2,0 m nicht aufweist.“ (entspricht der Beschlussempfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik)

Die Verwaltung wird dabei beauftragt, bei der Herstellung der Barrierefreiheit auf Gehwegen insbesondere das weit verbreitete und bisher weitgehend geduldete illegale Gehwegparken zu unterbinden und zu sanktionieren. Außerdem soll eine hohe Priorität bei der Umsetzung des obigen Beschlusses auf das Entfernen von falsch abgestellten E-Scootern und (Leih-) Fahrrädern und dem Versetzen von Parkscheinautomaten, Strom- und Verteilerkästen usw. gelegt werden. Sollte Außengastronomie von obigem Beschluss berührt sein, sollen Einzelfallprüfungen erfolgen, die zum Ziel haben, die Außengastronomie zu erhalten, etwa durch eine Verlagerung oder Ummöblierung derselbigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Außengastronomie dauerhaft oder temporär („Sitzen statt parken“) auf Parkplätze verlegt werden kann. Außerdem ist bei der Beurteilung der Einzelfälle zu beachten, dass **gegebenenfalls** die oben genannten 0,2 m Abstand zur Hauswand entfallen **können** und ggfs. auch die 0,3 m Abstand zu Pkw. Folglich muss im Falle der Außengastronomie in **vielen** Fällen lediglich eine **Nettogehwegbreite** von 1,50 m gewährleistet werden, was den Vorgaben der Sondernutzungsatzung entspricht und demzufolge bei allen Außengastronomiebetrieben bereits der Fall sein sollte.

#### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt gegen die Stimme von Bezirksvertreterin Pöttgen (FDP) bei Enthaltung der Fraktion Die Linke.